



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 22.11.2022

2022/323

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	14.12.2022	
Rat der Stadt	15.12.2022	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2023 -Wochenmärkte- und Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 -Wochenmärkte- (Anlage 1) zur Kenntnis und bestätigt den Beschluss des Verwaltungsrates des EUV Stadtbetriebes zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel vom 14.12.2022 (Anlage 2)

Kravanja

Werner

Sachverhalt

Seit dem Jahre 2014 ist der EUV Stadtbetrieb als Veranstalter der Wochenmärkte in der Castroper Altstadt, Ickern und Habinghorst tätig. Für die Durchführung erhebt der EUV von den Marktbesckickern eine Gebühr nach dem Kommunalabgabengesetz und aufgrund der Gebührensatzung für die Wochenmärkte.

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung 2023 ist erstmals seit drei Jahren eine Erhöhung der Gebühr für die Wochenmärkte erforderlich, um die Aufwendungen durch die Marktstandsgebühren zu decken.

Die Kostenkalkulation wird von der aktuell marktuntypisch hohen Inflation beeinflusst und muss insbesondere die negative allgemeine Preisentwicklung abdecken.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung verwiesen.

Es wird insgesamt für erforderlich gehalten, die Gebühren ab dem 01.01.2023 um rund 10 % zu erhöhen. Die nachstehenden Gebührensätze werden vorgeschlagen:

Die Tagesgebühr pro angefangene laufenden Meter Verkaufsfront des Standplatzes beträgt:

bei Propagandisten auf allen Wochenmärkten in Castrop-Rauxel	6,70 €
bei allen anderen Marktbesckickern auf den Wochenmärkten in Ickern und Castrop bei marktäglicher Bezahlung	4,00 €
bei allen anderen Marktbesckickern auf den Wochenmärkten in Ickern und Castrop bei halbjährlicher Verpflichtung	3,40 €
bei allen anderen Marktbesckickern auf den Wochenmärkten in Ickern und Castrop bei halbjährlicher Verpflichtung und Beschickung sämtlicher Wochenmärkte	3,30 €
bei allen anderen Marktbesckickern auf den Wochenmärkten in Habinghorst bei marktäglicher Bezahlung	3,30 €
bei allen anderen Marktbesckickern auf den Wochenmärkten in Habinghorst bei halbjährlicher Verpflichtung	3,00 €
bei allen anderen Marktbesckickern auf den Wochenmärkten in Habinghorst bei halbjährlicher Verpflichtung und Beschickung sämtlicher Wochenmärkte	2,90 €.

Die Gebührenerhöhung wird im Vorfeld mit den Marktbesckickern kommuniziert.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –AÖR– ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage

1. Gebührenbedarfsberechnung Wochenmärkte
2. Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐

Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐

Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐

Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Daten zur Investitionsmaßnahme:
(Anlage 2)

1. Gesamtwerte

Maßnahme/Gegenstand		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Zuwendungen		
Buchungs-stelle	Gegenstand	Investive Auszahlung	Akt. Eigen- leistung	Summe	Zuwendungs-geber 1	Zuwendungs-geber 2	Summe
Summe:							

Maßnahme/Gegenstand							
Buchungs-stelle	Gegenstand	Eigenanteil	Nutzungs- dauer (Jahre)	Aktivierung (Zeitpunkt der In- betr./Herst.)	Kostenstelle		

2. Darstellung der Folgeaufwendungen und /-erträge

Maßnahme/Gegenstand			Abschreibungen				
			Grundwerte		Abschreibungsbeträge		
	Nutzungs-be- ginn	Nutzungs- ende	Abschr. / Jahr	Abschr. / Monat	Abschr. im 1. Jahr	Abschr. in Folgejahren	Abschr. im letz- ten Jahr

Maßnahme/Gegenstand			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
			Grundwerte		Ertragswerte		
	Nutzungs-be- ginn	Nutzungs- ende	Ertrag / Jahr	Ertrag / Monat	Ertrag im 1. Jahr	Ertrag in Folge- jahren	Ertrag im letz- ten Jahr

3. Finanzielle Auswirkungen der Investitionsmaßnahme

Zeitraum	Finanzplanung		
	Auszahlung	Einzahlung	Saldo
Summe:			

Zeitraum	Ergebnisplanung		
	Aufwand	Ertrag	Saldo
Summe:			